
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 25

Neu-Ulm, den 19. Juni

Jahrgang 2020

Inhalt	Seite
Sitzung des Werkausschusses	67
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	67

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Sitzung des Werkausschusses

Am Donnerstag, 02. Juli 2020, 09:00 Uhr findet im Landratsamt Neu-Ulm (Sitzungssaal, Zimmer 400b), Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Werkausschusses statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Werkausschusses vom 04.02.2020
2. Bericht zur Lage beim Abfallwirtschaftsbetrieb
3. Information über dringliche Anordnungen
4. Kaufmännische Buchführung;
Kenntnisnahme des vorläufigen Jahresabschlusses 2019
5. Vorbereitung der Kalkulation der Entsorgungsgebühren für den Zeitraum 2021 bis 2022 - Möglichkeiten der Gebührengestaltung
6. Vorbereitung des Vergabeverfahrens für die Erfassung und Bereitstellung zur Vermarktung von Elektroaltgeräten
7. Lösungsansätze für die Unterbringung von zusätzlichen Mitarbeitern bis zur Entscheidung über die Rückübertragung
8. Informationen und Anfragen

Az. 0143.16

LABI NU S. 67/2020

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm
- untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung

Anlage Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage beigefügten Bescheid vom 16.06.2020, Az. 31-6024.2-20200242, der Sendener Wohnungs- und Städtebaugesellschaft, Hauptstr. 28, 89250 Senden, die Baugenehmigung zum Neubau von drei Mehrfamilienhäusern (Haus 1 mit 24 Wohnungen, Haus 2 mit 22 Wohnungen, Haus 3 mit 26 Wohnungen) mit zwei Tiefgaragen (42 und 17 Stellplätze), 18 oberirdischen Stellplätzen und 159 Fahrradabstellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 395/1, 395/13 der Gemarkung Ay a.d. Iller erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 235, bei Herrn Luther, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20200242

LABI NU S. 67/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Ausfertigung



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Gegen Empfangsbestätigung

Sendener Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH
Herrn Marco-Manuel Reyes
Hauptstraße 28
89250 Senden

Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in: Herr Luther
Zimmer: 235
Telefon: 0731/7040-3100
Telefax: 0731/7040-3199
E-Mail: thomas.luther@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31-6024.2 -20200242
Datum: 16.06.2020

Bauvorhaben: Neubau von drei Mehrfamilienhäusern (Haus 1 mit 24 Wohnungen, Haus 2 mit 22 Wohnungen, Haus 3 mit 26 Wohnungen) mit zwei Tiefgaragen (42 und 17 Stellplätze), 18 oberirdischen Stellplätzen und 159 Fahrradabstellplätzen
Bauort: Grundstücke Fl.Nrn. 395/1, 395/13 der Gemarkung Ay a.d. Iller

Zum Antrag vom 28.02.2020, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 23.04.2020.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das Bauvorhaben wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:
(...)
2. Abweichung
(...)
3. Befreiung
(...)
4. Hinweise
(...)



Gründe

(...)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch¹ **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

¹ Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Luther

